

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 1087 - 1088

Ungültigkeit des auf einem Grundstücke eingetragenen Arrestes, wenn zur Zeit der Eintragung desselben die Schuldner (Miterben) noch nicht als Eigenthümer des Grundstücks eingetragen waren

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob es eines ausdrücklichen Vorbehalts zur Begründung der Rückforderungsklage überhaupt bedarf. — — —

## Nr. 87.

**Angültigkeit des auf einem Grundstücke eingetragenen Arrestes, wenn zur Zeit der Eintragung desselben die Schuldner (Miterben) noch nicht als Eigenthümer des Grundstücks eingetragen waren.**

Eigth.G.G. v. 5. Mai 1872 § 5.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 26. September 1891 in Sachen J., Beklagten, wider G., Kläger. V. 156/91.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Marienwerder ist zurückgewiesen.

## Thatbestand:

Auf den jetzt dem Kläger gehörigen Grundstücken Bl. 283 und Bl. 284 Bd. 22 des Grundbuchs von Neuenburg stand in Abth. II des Grundbuchs für den jetzt Beklagten ein Arrest in Höhe von 8950 M. nebst 6 pCt. Zinsen seit dem 1. Januar 1880 und 100 M. Kostenpauschquantum eingetragen.

Die Eintragung geschah am 9. Oktober 1880 auf Ersuchen des Prozeßrichters in Sachen des jetzigen Beklagten wider den Rentier Th. v. L., zugleich als Vertreter seines minderjährigen Sohnes, beide Miterben nach ihrer Ehefrau bezw. Mutter Agnes v. L., welche letztere zur Zeit der Eintragung des Arrestes noch als Eigenthümerin im Grundbuch eingetragen war. Inzwischen ist der Arrest auf Grund Löschungsbewilligung des insoweit befriedigten Beklagten vom 14. März 1887 in Höhe der Hauptforderung von 8950 M. und des Kostenpauschquantums gelöscht worden, besteht aber noch wegen der Zinsen, bezüglich deren der Beklagte die Löschungsbewilligung verweigert.

Kläger hat in Folge dessen auf Löschungsbewilligung geklagt und diese Klage darauf gestützt, daß der Arrest nicht wirksam vollzogen und seine Eintragung zu Unrecht erfolgt sei.

In erster Instanz wurde Kläger abgewiesen, auf seine Berufung aber der Beklagte zur Löschungsbewilligung verurtheilt.

## Entscheidungsgründe:

Es handelt sich um einen vor dem Gesetz vom 13. Juli 1883 auf einem Grundstück eingetragenen Arrest, dessen Gültigkeit aus dem Grunde angefochten wird, weil zur Zeit der Eintragung des Arrestes

die damaligen Eigenthümer des Grundstücks (Miterben) als solche nicht eingetragen waren.

Der Berufungsrichter hat diesen Anfechtungsgrund für durchgreifend erachtet, und mit Recht.

Wenn auch nach der herrschend gewordenen und auch von dem Reichsgericht (vergl. Entsch. Bd. 5 S. 294, Gruchot Bd. 24 S. 97) gebilligten Ansicht durch die Eintragung eines Arrestes nach früherem Recht ein Realrecht, insbesondere ein Hypothekarrecht für die betreffende Forderung nicht begründet wurde, der Arrest vielmehr lediglich die Wirkung einer Dispositionsbeschränkung des Eigenthümers hatte zum Zweck der Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung in das Grundstück, so unterliegt es doch keinem Bedenken, die Grundsätze über die Eintragung von Hypotheken und anderen dinglichen Rechten (§§ 13, 14, 19 des E.G.Ges.) auch auf die Eintragung von Verfügungsbeschränkungen (§ 91 der G.B.O.) anzuwenden, für welche es sonst an einer entsprechenden Vorschrift fehlen würde. Aus den gedachten Vorschriften des E.G.Ges. und ferner aus §§ 5, 8, 16, 49 a. a. O., §§ 12, 100 der G.B.O. ergibt sich als allgemeines Prinzip des Grundbuchrechts (Konsensprinzip), daß überall, wo es sich darum handelt, eine Veränderung im Grundeigenthum, in den in diesem enthaltenen Befugnissen und andererseits in den daran haftenden aus dem Grundbuche ersichtlichen Rechten durch Eintragung zu bewirken oder kundbar zu machen, es der Einwilligung der als Eigenthümer oder dinglich Berechtigte eingetragenen Personen bedarf, deren Rechte aufhören, auf einen Andern übergehen, oder zu dessen Gunsten geschmälert, oder beschränkt werden sollen. Es liegt kein Grund vor, von diesem Prinzip die Verfügungsbeschränkungen, welche, wie der Arrest des früheren Rechts, sich nicht als das Eigenthum selbst ergreifende Rechte darstellen, auszunehmen (vergl. insbes. § 49 des E.G.Ges.). Sene Einwilligung des Berechtigten kann nun allerdings durch richterlichen Spruch oder Befehl ersetzt werden, aber doch nur unter der gleichen Voraussetzung, unter welcher sie hätte erteilt werden können, unter der Voraussetzung nämlich, daß derjenige, demgegenüber die richterliche Entscheidung oder Anordnung ergeht, als Eigenthümer oder Berechtigter eingetragen ist. Ebenso wenig also wie der nichteingetragene Eigenthümer in der Lage ist, eine sein Verfügungsrecht beschränkende Eintragung ohne gleichzeitige Eintragung seines Eigenthums zu bewirken, ebensowenig kann auf richterliche Anordnung eine solche Anordnung rechtsgültig erfolgen, so lange der,